



Regierungsrat

Luzern, 7. Juni 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 734

Nummer: A 734
Protokoll-Nr.: 732
Eröffnet: 06.12.2021 / Staatskanzlei

Anfrage Sager Urban namens der Redaktionskommission über einen Mantelerlass zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache in allen Luzerner Erlassen

Zu Frage 1: Wie viele Gesetze wären Stand heute von einem solchen Mantelerlass betroffen?

Von den 110 in Kraft stehenden Gesetzen in der Systematischen Rechtssammlung des Kantons Luzern sind 35 noch nicht geschlechtergerecht abgefasst, das heisst, es wird in ihnen für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum verwendet, wie das bis um das Jahr 1990 herum im deutschen Sprachraum normal war. Die anderen Gesetze sind im Kanton Luzern seit 1994, als unser Rat erstmals eine einschlägige Empfehlung erlassen hat, anlässlich von Totalrevisionen oder Neuschaffungen geschlechtergerecht umformuliert worden.

Zu Frage 2: Wie verteilen sich die zu ändernden Gesetze auf die einzelnen Departemente und die Zuständigkeitsbereiche der Fachkommissionen des Kantonsrates?

Die Departemente und die Fachkommissionen Ihres Rates sind wie folgt für diese Gesetze zuständig:

BUWD

SRL-Nr.	Gesetz	Jahr	Komm.	Umfang (§§)
702	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer	1997	RUEK	40
709a	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz	1990	RUEK	50
730	Enteignungsgesetz	1970	VBK	90
735	Planungs- und Baugesetz	1989	RUEK	220
755	Strassengesetz	1995	VBK	110
758a	Weggesetz	1990	VBK	35
938	Gesetz über die Viehversicherung	1946	RUEK	20
898	Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum	1990	RUEK	20
				Total 20

BKD

SRL-Nr.	Gesetz	Jahr	Komm.	Umfang (§§)
185	Gesetz betreffend Abtretung von Kollaturrechten an die Kirchgemeinden	1872	EBKK	9
187	Gesetz über die Kirchenverfassung (Einführung und Organisation kirchlicher Synoden)	1964	EBKK	14
595	Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler	1960	EBKK	25
				Total 48

FD

SRL-Nr.	Gesetz	Jahr	Komm.	Umfang (§§)
23	Haftungsgesetz	1988	SPK	20
630	Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern	1908	WAK	18
645	Gesetz über die Handänderungssteuer	1983	WAK	30
647	Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer	1961	WAK	50
897	Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung	1983	VBK	15
				Total 133

GSD

SRL-Nr.	Gesetz	Jahr	Komm.	Umfang (§§)
847	Gesetz über die Tierseuchenkasse	1968	GASK	5
851	Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 (Verfahren für Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis und kantonales Einigungsamt)	1926	GASK	40
861	Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven	1988	GASK	10
				Total 55

JSD

SRL-Nr.	Gesetz	Jahr	Komm.	Umfang (§§)
5	Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt	1948	SPK	20
10	Stimmrechtsgesetz	1988	SPK	170
21	Gesetz über Konflikte zwischen den administrativen und richterlichen Behörden	1842	SPK	10
38	Kantonales Gesetz über den Schutz von Personendaten	1990	JSK	25
40	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	1972	JSK	220
50	Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden	1970	SPK	15
215	Gesetz über das Handänderungs- und Hypothekarwesen	1861	JSK	85
218	Gesetz zur Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	1987	SPK	10
255	Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen	1973	JSK	65
290	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	1996	JSK	35
300	Übertretungsstrafgesetz	1976	JSK	40
740	Gesetz über den Feuerschutz	1957	RUEK	130

750	Gebäudeversicherungsgesetz	1976	RUEK	45
855	Ruhetags- und Ladenschlussgesetz	1987	WAK	20
				Total 890

SK

SRL-Nr.	Gesetz	Jahr	Komm.	Umfang (§§)
27	Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen	1984	SPK	25

Zu Frage 3: Wie hoch beziffert der Regierungsrat den personellen Aufwand für die Anpassung sämtlicher noch nicht geschlechtergerecht formulierten Gesetze? Wir bitten um eine Aufstellung nach Departementen und nach zuständigen Fachkommissionen.

Der Arbeitsaufwand für die Rechtsdienste der Departemente und der Staatskanzlei sowie für die Fachkommissionen zur Überarbeitung beziehungsweise Überprüfung der betroffenen Gesetze wird überschlagsmässig wie folgt eingeschätzt:

Departement	Aufwand in Std.	Aufwand bei den Fachkommissionen
BUWD	100 Std.	4 Std. RUEK, 4 Std. VBK
BKD	3,5 Std.	0,5 Std. EBKK
FD	25 Std.	1 Std. SPK, 4 Std. WAK und 1 Std. VBK
GSD	10 Std.	2 Std. GASK
JSD	150 Std.	2 Std. RUEK, 4 Std. SPK, 6 Std. JSK
SK	0,25 Std.	0,1 Std. SPK

Dazu kommen die Redaktion der Botschaft unseres Rates an Ihren Rat, die Begleitung durch den Kommissionendienst Ihres Rates sowie die redaktionelle Überprüfung des Resultates der 1. Beratung der Vorlage durch die Redaktionskommission (wohl in mehreren mehrstündigen Sitzungen).

Im Anschluss an die Gesetzesänderungen sind weiter auch noch ein gutes Dutzend Verordnungen anzupassen, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

Zu Frage 4: Wie gestaltet sich der gesamte Detailprozess, wenn eine Anpassung sämtlicher Luzerner Gesetze vom Kantonsrat durch Motion gefordert würde?

Wie bei jedem andern Gesetzgebungsgeschäft würde unser Rat Ihnen den Entwurf für den geforderten Mantelerlass über die geschlechtergerechte Bereinigung der SRL zusammen mit einer erläuternden Botschaft zur Beratung unterbreiten. Wegen des ausserordentlichen grossen Umfangs der Gesetzesänderungen (in 35 betroffenen, teils umfangreichen Gesetzen mit total rund 1750 Paragraphen) dürfte sich aus technischen und organisatorischen Gründen eine Aufteilung der Erlasse auf mehrere Mantelerlasse aufdrängen.

Wir rechnen für die Erarbeitung der Botschaft und der Entwürfe der Mantelerlasse mit rund zwei bis drei Jahren, da die Auslastung der Rechtsdienste der Departemente auch ohne dieses Geschäft gross ist (u.a. durch Erlassänderungen im Zusammenhang mit Klima-Bericht, mit der Umsetzung der Rückzonungsstrategie, der Ausscheidung der Gewässerräume, der Anpassung der kommunalen Ortsplanungen an das revidierte Planungs- und Baugesetz, der Anpassung des Landerwerbsverfahrens bei kantonalen Projekten, der rechtlichen Begleitung der bedingten Gewinnbeteiligung aus den Covid-19-Härtefallhilfen; im Zusammenhang mit der Digitalisierung und dem E-Government; im Zusammenhang mit der Umsetzung der Inkassohilfverordnung mit Teilrevision SHG, dem Planungsbericht SEG, der Teilrevision SEV, der Teilrevision kantonale Asylverordnung, dem Bericht zur familienergänzenden Kinderbe-

treuung / Gesetzesinitiative «Bezahlbare Kitas für alle», der Privatpflege- und Betreuungsinitiative; im Zusammenhang mit der Anpassung der Unvereinbarkeitsregelungen an die heute gelebten Verhältnisse, der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips, der Anpassung der Bemessungsgrundlagen der Verkehrssteuer u.a.m.).

Analog der Erarbeitung in der Verwaltung würden die zuständigen Fachkommissionen die sie betreffenden Gesetze für die 1. und die 2. Beratung im Kantonsrat vorberaten. Obwohl der Ersatz der Personenbezeichnungen im generischen Maskulin durch geschlechtergerechte Formulierungen (geschlechtsneutrale Ausdrücke, Paarformen, Pluralbildungen usw.) in vielen Fällen formal und inhaltlich unproblematisch sein wird, gilt es doch jede Änderung und ihre Auswirkungen genau zu überprüfen, damit mit den Anpassungen keine materiellen Unklarheiten, Uneinheitlichkeiten und schwer verständliche Formulierungen in die Gesetze gelangen. Änderungen von Genus und Numerus ziehen sprachlich auch stets Anpassungen bei den Pronomen und den Verbformen nach sich, was sich wiederum auf die Formulierung ganzer Sätze und Regelungen auswirken kann.

Denkbar ist auch, dass die Vorlage nur von einer einzigen Fachkommission vorberaten würde (z. B. von der Staatspolitischen Kommission). Dank des nach und nach angeeigneten gender-sprachlichen Know-hows dieser Kommission könnte die Effizienz so womöglich erhöht werden. Andererseits fehlte dieser Kommission bei den schwierigeren Umformulierungen, die auch vorkommen werden, die spezifische Fachkompetenz, welche uns für die Änderung von Gesetzen unabdingbar erscheint.

Wegen der Vielzahl der betroffenen Kommissionen Ihres Rates und deren unterschiedlicher Auslastung ginge es bei diesem Geschäft wahrscheinlich länger als üblich, bis es von allen Kommissionen her für die 1. Beratung bereit wäre. Hingegen dürfte die Vorberatung für die 2. Beratung in der Folge kaum mehr viel Zeit beanspruchen.

Nach der Schlussabstimmung in Ihrem Rat folgt die Publikation im Kantonsblatt (allenfalls wegen des Gesamtumfangs in verschiedenen Nummern) mit Ansetzung der Referendumsfrist und anschliessender Publikation in den Gesetzessammlungen des Kantons.

Gestützt auf diese Ausführungen erachten wir eine sukzessive geschlechtergerechte Überarbeitung der restlichen Gesetze im Rahmen von materiellen Teilrevisionen kombiniert mit einer fortlaufenden, jeweils eigenständigen Anpassung derjenigen Gesetzen, die voraussichtlich nicht in absehbarer Zeit einer materiellen Teilrevision unterzogen werden, unter dem Aspekt des Kosten-Nutzen-Verhältnisses als angebrachter als einen globalen Mantelerlass. Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme zum [Postulat P 735](#) von Urban Sager namens der Redaktionskommission über eine Änderung der Richtlinien über die Gesetzestechnik zur schnelleren Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache in allen Luzerner Erlassen.